

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

02.09.2009**7.35.05 Nr. 2**

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang
Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft (MFKW)

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“ (MFKW) des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 10.07.2007 in der Fassung vom 20.05.2009

Fassungsinformationen

6. Änderungsfassung: im Fachbereichsrat am 05.02.2014 beschlossen; im Präsidium am 25.03.2014 genehmigt; tritt zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft.¹

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR 10.07.2007 und 20.05.2009	Präsident 29.07.2009	Wintersemester 2007/08
1. <i>Änderungsfassung</i>	FBR 16.06.2010	Präsidium 14.07.2010	Wintersemester 2010/11
2. <i>Änderungsfassung</i>	FBR 09.02.2010 und 11.03.2011	Präsidium 29.03.2011	Wintersemester 2011/12
3. <i>Änderungsfassung</i>	FBR 15.06.2011	Präsidium 19.07.2011	21.07.2011
4. <i>Änderungsfassung</i>	FBR 15.12.2010	Präsidium 26.09.2011	Sommersemester 2012
5. <i>Änderungsfassung</i>	FBR 20.08.2012	Präsidium: 22.10.2012	Wintersemester 2012/13
6. <i>Änderungsfassung</i>	FBR 05.02.2014	Präsidium: 25.03.2014	Wintersemester 2014/15

¹ Überarbeitete Fassung im Zuge der 9. Novelle der Gemeinsamen Anlage 2 für die Bachelor-Studiengänge des FB 05 vom 15.10.2014

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 11 AIB)	3
§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AIB)	3
§ 3 (zu § 2 AIB)	4
§ 4 (zu § 5 und § 8 AIB)	4
§ 5 (zu § 6 AIB)	4
§ 5a (zu § 7 AIB)	4
§ 6 (zu § 9 AIB)	5
§ 7 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AIB)	5
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AIB)	5
§ 9 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AIB)	5
§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AIB)	6
§ 11 (zu § 12 Abs. 3 AIB)	6
§ 12 (zu § 13 AIB)	6
§ 13 (zu § 20 Abs. 3 AIB)	6
§ 14 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIB)	6
§ 15 (zu § 24 Abs. 1 AIB)	6
§ 16 (zu § 26 Abs. 4 AIB)	6
§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AIB)	7
§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AIB)	7
§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)	7
§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AIB)	7
§ 21 (zu § 32 AIB)	7
§ 22 (zu § 34 Abs. 2 AIB)	7
§ 23 (zu § 34 Abs. 4 AIB)	7
§ 24 (zu § 39 Abs. 1 AIB)	7
§ 25 (zu § 39 Abs. 2 AIB)	7
§ 26 (zu § 39 AIB)	8
§ 27 (zu § 40 AIB)	8

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft (MFKW)	02.09.2009	7.35.05 Nr. 2	S. 3
---	------------	---------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.07.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 11 AIB)

(1) Der Bachelor-Studiengang Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft (MFKW) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst sechs Semester.

(2) Am Bachelor-Studiengang sind die folgenden Fächer des Fachbereiches 05 beteiligt:

- a) Anglistik/Englisch,
- b) Bohemistik/Tschechisch,
- c) Galloromanistik/Französisch,
- d) Hispanistik/Spanisch,
- e) Lusitanistik/Portugiesisch,
- f) Polonistik/Polnisch,
- g) Russistik/Russisch,
- h) Südslavistik/Bosnisch, Kroatisch, Serbisch
- i) Ukrainistik/Ukrainisch.

(3) Der Fachbereich 02 – Wirtschaftswissenschaften beteiligt sich am Studiengang durch das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften.

(4) Aus den in Absätzen 2 und 3 genannten Fächern können Haupt- und Erstes und Zweites Nebenfach entsprechend Anlage 4 in den dort ermöglichten Kombinationen gewählt werden.

(5) Der Studiengang umfasst:

Ein Erstes Hauptfach (80 CP), in dem die Thesis (10 CP) verfasst wird, ein Erstes und ein Zweites Nebenfach (je 40 CP) sowie Außerfachliche Kompetenzen (10 CP).

(6) Die Studienvoraussetzungen für die Fächer des Studienganges werden in Anlage 3 geregelt.

§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AIB)

(1) Das Studium vermittelt Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse in den gewählten fremdsprachenphilologischen Fächern sowie im Sachfach Wirtschaftswissenschaften.

(2) Im Studium sollen in allen Fächern das wissenschaftliche Urteilsvermögen, das fachsprachliche Ausdrucks- und Kommunikationsvermögen sowie die Teamfähigkeit der Studierenden geschult werden.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, fremdsprachenphilologische und wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden und in der beruflichen Praxis gewinnbringend miteinander zu verknüpfen.

(4) Durch die Verbindung von Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften mit fremdsprachlichen Fachsprachen und Wirtschaft bildet dieser Studiengang Studierende für Tätigkeiten in Unternehmen aus. Auch werden die Absolventen befähigt, den auf dem Bachelor-Studiengang aufbauenden Master-Studiengang Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft an der JLU zu studieren.

(5) Im dritten Studienjahr ist ein Auslandssemester vorgesehen, in dem die Studierenden eine für ihr fremdsprachenphilologisches Haupt- und/oder Nebenfach relevante Bezugskultur im lokalen sozio-kulturellen Kontext vertieft kennen lernen und auf diese Weise interkulturelle und fremdsprachliche Kompetenzen ausbauen sollen. Weist die/der Studierende nach, dass sie/er trotz intensiven Bemühens keinen gebührenfreien Platz an einer Hochschule des angezielten Sprachraums gefunden hat und ist ihr/ihm die Eigenfinanzierung nicht zumutbar oder ist ihr/ihm ein Auslandssemester aus anderen wichtigen nachgewiesenen Gründen nicht zumutbar, kann der Prüfungsausschussvorsitzende auf den Nachweis des Auslandssemesters verzichten. Die/der Studierende hat die für das Auslandssemester vorgesehenen Module an der JLU zu absolvieren. Mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden vereinbart die/der Studierende, wie

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft (MFKW)	02.09.2009	7.35.05 Nr. 2	S. 4
---	------------	---------------	------

wesentliche Teile der speziellen aus dem Auslandssemester erwarteten Kompetenzen erworben werden können.

§ 3 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad des *Bachelor of Arts* (BA) für Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft.

§ 4 (zu § 5 und § 8 AIB)

(1) Die Module werden in Anlage 2 Modulhandbuch beschrieben.

(2) Innerhalb der Module kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom erfolgreichen Abschluss modulbegleitender Prüfungen abhängig gemacht werden. Entsprechende Vorgaben sind den Modulbeschreibungen der Fächer zu entnehmen.

§ 5 (zu § 6 AIB)

(1) Der Bachelor-Studiengang umfasst insgesamt 180 CP.

(2) Der Bachelor-Studiengang umfasst 20 Module einschließlich des Thesis-Moduls ohne Berücksichtigung des Bereichs außerfachliche Kompetenzen.

(3) Alle Module der fremdsprachenphilologischen Haupt- und Nebenfächer umfassen je 10 CP.

(4) Das Studium eines Hauptfaches umfasst 8 Module (80 CP) und das Thesis-Modul (10 CP).

(5) Das Studium eines Nebenfaches umfasst 4 Module (40 CP).

(6) Das Studium des obligatorischen Sachfachs Wirtschaftswissenschaften umfasst 40 CP. Diese sind zu erbringen, indem einer der fünf im Studienverlaufsplan ausgewiesenen und jeweils aus 6 Modulen mit jeweils 6 CP = 36 CP bestehenden Blöcke erfolgreich absolviert wird. Weitere 4 CP sind gemäß § 2 Abs. 5 zu erbringen, indem der erfolgreiche Besuch einer frei wählbaren wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltung nachgewiesen wird. Alternativ können die 4 CP durch ein frei wählbares Modul aus den ersten 4 Semestern des BA-Programms der BWL oder VWL erbracht werden.

(8) Zur Schulung außerfachlicher Kompetenzen müssen Kreditpunkte aus Modulen nach freier Wahl im Umfang von 10 CP aus dem Bereich Außerfachliche Kompetenzen eingebracht werden. In diesen Nachweis dürfen solche Module der Außerfachlichen Kompetenzen nicht eingebracht werden, in denen Inhalte bearbeitet bzw. Kompetenzen erworben werden sollten, die auch Gegenstand von Pflichtmodulen oder von in die Gesamtnote nach § 20 eingebrachten Wahlpflichtmodulen sind. Module der Außerfachlichen Kompetenzen werden bewertet, nicht benotet.

(9) Die Thesis wird im Hauptfach angefertigt.

(10) Es soll ein Praktikum im Umfang von 8 CP absolviert werden. Dazu liegen eine Modulbeschreibung und eine Praktikumsordnung vor. Das Praktikum kann von den Studierenden auf die Module zu Außerfachlichen Kompetenzen angerechnet werden.

§ 5a (zu § 7 AIB)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

(2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Sitzungen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

(3) Bei dem Versäumen von mehr als drei Sitzungen bis zur Hälfte der Anzahl der für ein Semester geplanten und durchgeführten Sitzungen ist zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Zulassung zur Prüfung für jede weitere versäumte Sitzung eine Kompensationsleistung zu erbringen. Art und Umfang der Kompensationsleistung bestimmt die/der Lehrende.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft (MFKW)	02.09.2009	7.35.05 Nr. 2	S. 5
---	------------	---------------	------

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Regelungen der Abs. 1-3.

§ 6 (zu § 9 AII B)

(1) Das Auslandssemester gemäß § 2 Abs. 5 kann durch universitätsinterne Verfahren der einzelnen Fächer vermittelt werden oder auf eigene Initiative des Studierenden hin initiiert werden. In jedem Einzelfall ist im zweiten Studienjahr ein Vorbereitungs- und Beratungsgespräch mit einem Fachstudienberater zu führen.

(3) Im Auslandssemester sollen Studierende Studienleistungen erbringen, die sich auf Module dieses Studienganges im Umfang von 16-20 CP anrechnen lassen.

(4) Die an der ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen werden bei entsprechender Einschlägigkeit als äquivalente Leistungen in thematisch entsprechenden Modulen des studierten Hauptfachs und/oder Nebenfachs und/oder Sachfachs anerkannt. Die Bewertung der Module erfolgt gemäß § 29 AII B. Näheres zum Anerkennungsverfahren wird in geeigneter Weise durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AII B)

(1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschlussend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 2-5 AII B erforderlich. Die Form der Ausgleichsprüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Die Note der Ausgleichsprüfung wird mit Ausnahme der Module des FB 02 zu gleichen Teilen aus der Note der Erstprüfung und der Note der Ausgleichsprüfung errechnet.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AII B)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 Modulhandbuch festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AII B.

§ 9 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AII B)

(1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Kolloquien, Klausuren, Hausarbeiten, Projektberichte, Seminarvorträge, Präsentationen und Portfolios.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 45, maximal 90 Minuten.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Prüfling mindestens 15 Minuten, höchstens 20 Minuten. Zwei bis maximal vier Kandidaten/Kandidatinnen können einen gemeinsamen schriftlichen Antrag auf Gruppenprüfung an den Prüfungsausschuss stellen. Der/die Ausschussvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin.

(4) Eine Präsentation findet auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls statt. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 8 und höchstens 15 Seiten.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit endet spätestens 6 Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungszeit des Semesters, in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde.

(6) Eine Projektarbeit besteht aus der Dokumentation der Planung, Durchführung und Auswertung eines wissenschaftlichen Projekts. Es gelten die gleichen Umfangangaben wie für Hausarbeiten in Abs. 5. Die Bearbeitungszeit von Portfolios und Projektberichten endet spätestens 6 Wochen nach Ende der Lehrveranstaltungszeit.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft (MFKW)	02.09.2009	7.35.05 Nr. 2	S. 6
---	------------	---------------	------

(7) Präsentationen, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 9 Abs. 4 bis 6 erfüllt.

(8) Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen Arbeiten obliegt der/dem/den Lehrenden der Veranstaltung.

(9) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben.

§ 10 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AIIb)

Der Studienverlauf wird in Anlage 1 beschrieben.

§ 11 (zu § 12 Abs. 3 AIIb)

Für anerkannte Teilzeitstudierende werden im Rahmen der Studienberatung der Fächer jeweils individuell angepasste Studienverlaufspläne erstellt.

§ 12 (zu § 13 AIIb)

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 13 (zu § 20 Abs. 3 AIIb)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden. Es müssen die Module des 1. - 4. Studienseesters nach Studienverlaufplan mit Ausnahme eines Moduls bestanden sein.

§ 14 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AIIb)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Anmeldungen zu den Modulen des ersten Studienseesters müssen spätestens in der zweiten Woche der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters erfolgen, die Anmeldungen zu den Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters.

§ 15 (zu § 24 Abs. 1 AIIb)

Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften gelten bei einem Wechsel des Nebenfachblocks entsprechend der in Anlage 1 beim Nebenfach Wirtschaftswissenschaften genannten Nebenfachblöcke folgende Anrechnungsregeln:

- Ist ein schon beständenes Modul des abgewählten Blocks auch Bestandteil des neugewählten Blocks, so muss das bestandene Modul im neuen Block angerechnet werden.
- Die Fehlversuche in einem Modul des abgewählten Blocks, das auch Modul des neuen Blocks ist, bleiben bestehen.

§ 16 (zu § 26 Abs. 4 AIIb)

Die Abschlussarbeit kann nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft (MFKW)	02.09.2009	7.35.05 Nr. 2	S. 7
---	------------	---------------	------

§ 17 (zu § 26 Abs. 5 AII B)

Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt 12 Wochen. Die Frist kann vom Prüfungsausschuss in begründeten Fällen bis zu 4 Wochen verlängert werden. Das Thema der Bachelor-Thesis wird im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

§ 18 (zu § 26 Abs. 6 AII B)

Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis ist einmalig bis zu vier Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 19 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche für das gewählte Hauptfach, Nebenfach und Sachfach Wirtschaftswissenschaften als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden und Kreditpunkte im Umfang von 180 erworben worden sind.

§ 20 (zu § 31 Abs. 1 AII B)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, – mit Ausnahme der Module gemäß § 5 Abs. 8 - wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung in dreifacher Wertung eingeht.

§ 21 (zu § 32 AII B)

Für jede Studierende/jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen, die Noten der Modulprüfungen, die Gesamtnote sowie den Titel der Bachelor-Thesis enthält.

§ 22 (zu § 34 Abs. 2 AII B)

Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften ist in zwei Modulen eine 2. Wiederholung möglich.

§ 23 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 24 (zu § 39 Abs. 1 AII B)

Module nach dieser Ordnung werden erstmalig wie folgt angeboten: für das erste Studienjahr im Wintersemester 2007/08 und Sommersemester 2008, für das zweite Studienjahr im Wintersemester 2008/09 und Sommersemester 2009, für das dritte Studienjahr im Wintersemester 2009/10 und Sommersemester 2010. Veranstaltungen im Rahmen von Bachelor-Modulen können bei inhaltlicher Entsprechung uneingeschränkt auf Veranstaltungen angerechnet werden, die nach der Diplomstudienordnung zu studieren sind.

§ 25 (zu § 39 Abs. 2 AII B)

Bereits eingeschriebene Studierende des Diplom-Studiengangs Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft können auf Antrag in den Bachelor-Studiengang Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft wechseln. Die Entscheidung über den Wechsel und die Einstufung in das Fachsemester im Bachelor-Studiengang trifft der Prüfungsausschuss.

Spezielle Ordnung für den Bachelor-Studiengang Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft (MFKW)	02.09.2009	7.35.05 Nr. 2	S. 8
---	------------	---------------	------

§ 26 (zu § 39 AII B)

(1) Studierende, die den Diplom-Studiengang „Angewandte Fremdsprachen und Wirtschaft“ oder den Diplom-Studiengang „Neuere Fremdsprachen und Fremdsprachendidaktik“ begonnen haben, können wählen, ob sie den Studiengang nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende führen oder in einen Bachelor-Studiengang wechseln. Es gilt § 39 der Allgemeinen Bestimmungen.

(2) Spezielle Lehrveranstaltungen für das Grund- und Hauptstudium in Diplom-Studiengängen werden bis zum Wintersemester 11/12 angeboten. Danach belegen die Studierenden nach einer Beratung dem Diplomstudium äquivalente Module in den Bachelor- und Master-Studiengängen. Die Ausweisung der Äquivalenz erfolgt über den Prüfungsausschuss, vertreten durch das Studiendekanat.

(3) Alle Prüfungen des Vordiploms müssen spätestens zu Beginn des Sommersemesters 2012 angetreten sein. Alle Prüfungen des Diploms müssen spätestens zu Beginn des Sommersemesters 2014 angetreten sein. Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium und in Härtefällen trifft der Prüfungsausschuss für die Diplomstudiengänge angemessene Regelungen.

§ 27 (zu § 40 AII B)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Angewandte Fremdsprachen und Wirtschaft und Neuere Fremdsprachen und Didaktik, zuletzt geändert am 22.05.2006 (MUG 7.30.05 Nr. 2) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gießen, den 27.07.2009

Prof. Dr. Cora Dietl

Dekanin des FB 05

Anlagen:

Anlage 1 Studienverlaufspläne

Anlage 2 Modulbeschreibungen

Für die Modulbeschreibungen der Haupt- und Nebenfächer Anglistik, Französisch, Spanisch, Portugiesisch, Russistik, Polonistik, Bohemistik, wird verwiesen auf die „Gemeinsame Anlage 2 – Modulbeschreibungen - der Speziellen Ordnungen für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur“

Für die Modulbeschreibung der Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Ökonomie, wird verwiesen auf die „Speziellen Ordnung des Fachbereichs 02 – Wirtschaftswissenschaften für das Angebot von Nebenfächern in Studiengängen anderer Fachbereiche“ (MUG 7.35.NF.02).

Anlage 3 Studienvoraussetzungen

Für die Studienvoraussetzungen wird verwiesen auf die Ordnung des Fachbereichs 05 - Sprache, Literatur, Kultur - für die gemeinsamen Studienvoraussetzungen der Bachelor-Studiengänge vom 15.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage 4 Studienfächer und Kombinationsregeln

Anlage 5 Praktikumsordnung